

Telefon: 0 233-44801
Telefax: 0 233-44804

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Verkehrsüberwachung
Außendienst und Technik
KVR-I/42

Mehr Polizeipräsenz in Pasing

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00015 der Bürgerversammlung
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 21.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04781

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 09.11.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 21.06.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, mehr Polizeipräsenz in Pasing zu fordern.

Hierzu teilt das zuständige Polizeipräsidium München Folgendes mit:

„Die Polizeiinspektion 45 München (Pasing) betreut mehr als 45qkm Dienstgebiet mit über 100.000 Einwohnern. Als Knotenpunkt unseres Dienstgebietes ist das Pasinger Zentrum mit Bayerns drittgrößtem Bahnhof regelmäßig im Fokus unseres täglichen Streifendienstes. Daher finden im Pasinger Zentrum bereits priorisiert Fuß- und motorisierte Streifen statt. Es sind zusätzlich unsere Polizeiangestellten im Verkehrsdienst überwiegend im Pasinger Zentrum unterwegs. Im Rahmen von Schwerpunkteinsätzen – zuletzt im Mai 2021 – wurde verstärkt auf die Einhaltung von Verkehrsregeln im Pasinger Zentrum geachtet. Bei täglich ca. 100.000 Fahrgästen im ÖPNV am Pasinger Bahnhof und einer Vielzahl an Besuchern von Geschäften, Arztpraxen, etc. (u.a. Pasingarcaden)

ereignen sich proportional zum Glück nur wenige schwere Verkehrsunfälle. Eine Unfallauswertung ist daher in diesem Bereich auch unauffällig – tödliche Verkehrsunfälle dennoch sehr tragisch. Der Pasinger Bahnhof mit den angrenzenden Straßen und dem „Wolkentunnel“ im Bahnhof selbst werden auch weiterhin im Rahmen des täglichen Streifendienstes von unseren Beamtinnen und Beamten sowie den Parküberwachungskräften bestreift.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00015 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 21.06.2021 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Polizeipräsidium München zeigt bereits entsprechende Präsenz in Pasing und wird dies auch künftig tun.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00015 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 21.06.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Vogelsgesang

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 21 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/42

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532